

Satzung des „Fördervereins Schloß Netzschkau“ e. V.

§1 Name Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Schloß Netzschkau“ e. V.

Er hat seinen Sitz in Netzschkau, Freistaat Sachsen.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Förderverein verfolgt folgende Ziele:

- er vertieft das Interesse und das Verständnis der Bürger für das Schloß Netzschkau als erhaltenswertes Kulturdenkmal
- er fördert die denkmalgerechte Nutzung des Schlosses und dient der Erhöhung seines Bekanntheitsgrades durch Publikationen, Veranstaltungen u.a.
- er bemüht sich um die Gewinnung von Sponsoren und Investoren
- er pflegt die enge Zusammenarbeit mit dem Träger der Einrichtung
- er unterstützt den Träger bei der Sammlung und Bewahrung von Zeugnissen und Dokumenten und bei der Betreuung des vorhandenen Kulturgutes
- er pflegt und fördert den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder im Verein können werden:

- alle natürlichen und juristischen Personen einschließlich Gebietskörperschaften, die im Sinne der Ziele des Vereins tätig sein wollen, die Erfüllung der Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.

Zu Ehrenmitgliedern können Bürger ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das Schloß erworben haben.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach einem schriftlichen Antrag auf Beschluß des Vorstandes. Bei Gebietskörperschaften ist zusätzlich der Beschluß des jeweiligen Rates erforderlich.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich ist;
- Tod des Mitgliedes oder mit Auflösung der juristischen Person
- Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Nichterfüllung der Beitragszahlung.

Gegen den Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht der Beschwerde. Die Entscheidung der Beschwerde erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Veröffentlichungen des Vereins kostenlos oder zu Vorzugspreisen zu beziehen;
- in den Mitgliederversammlungen an Abstimmungen teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie den Vorstand und den Beirat zu wählen. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- die Mitglieder des Vereins erhalten einen Mitgliedsausweis, der zur kostenlosen Besichtigung des Schlosses
- berechtigt.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten.

Sie haben weiterhin die Pflicht, dort wo sie im Auftrag des Vereins oder in ihrer Eigenschaft als Mitglied in Erscheinung treten, das Ansehen des Vereins zu wahren.

§8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein kann Mitglied bei anderen juristischen Personen werden, welche Zielstellungen verfolgen, die denen des Vereins entsprechen oder mit welchen er eine enge Zusammenarbeit im Sinne dieser Satzung anstrebt. Eine solche Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Die Organe des Vereins

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Dieses wählt als weiteres Organ den Vorstand.

Ab einer Mitgliederzahl des Vereins von über 50 Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung zusätzlich als weiteres Organ einen Beirat wählen. Über die Wahl dieses Beirates und seine Aufgaben entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Sie tritt als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres zusammen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe der Vorstand oder der Beirat verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn die ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzungsänderung mit mindestens drei Vierteln der Summen aller anwesenden Mitglieder.

Alle anderen Beschlüsse werden, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt hat, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Arbeitsbericht des Vorstandes und den Kassenprüfungsbericht entgegen. Sie wählt alle zwei Jahre den Vorstand und bei Vorliegen der in § 10 dieser Satzung genannten Voraussetzungen den Beirat sowie jährlich zwei Kassenprüfer und bestätigt den Finanzplan des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist für weitere sich aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz ergebende Aufgaben zuständig.

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden.
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer.
- dem Pressesprecher
- zwei Verbindungsleuten zum Träger des Schlosses.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er leitet die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt, er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 13 Der Beirat

Der Beirat setzt sich aus dem Vorstand des Vereins und mindestens sechs weiteren, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen, falls die Gesamtzahl der Vereinsmitglieder **50** übersteigt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Wahl eines Beirates.

Die Einberufung des Beirates erfolgt nach Bedarf, im Geschäftsjahr mindestens jedoch einmal. Er muß einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangen.

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms des Vereins. Er kann Vorschläge für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer unterbreiten.

§ 14 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördermittel sowie sonstige Einnahmen, die satzungsgemäß begründet sind.

§ 15 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgaben, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung mindestens einmal jährlich zu überprüfen sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von Zweidritteln der Mitglieder erforderlich. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muß eine weitere Versammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Netzschkau. Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt am 12. März 1998 in Kraft.